

Holcim (Süddeutschland) GmbH, 72359 Dotternhausen

Landratsamt Zollernalbkreis  
Dezernat 3  
Herrn Ersten Landesbeamten  
Matthias Frankenberg  
Hirschbergstraße 29  
72336 Balingen

20. Februar 2019

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die  
Süderweiterung des Steinbruchs Plettenberg (AZ: 303-106.111)**

Sehr geehrter Herr Frankenberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen stellen wir die Reichweite des von der  
Holcim (Süddeutschland) GmbH gestellten immissionsschutzrechtlichen  
Genehmigungsantrags gerne noch einmal klar:

1. Es wurde eine immissionsschutzrechtliche **Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG** für den bestehenden Steinbruch Plettenberg beantragt. Die beantragten Änderungen betreffen die Lage, Beschaffenheit und den Betrieb des immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruchs (vgl. Entscheidung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 30.03.1977, Entscheidung vom 02.02.1982 und Entscheidungen des Landratsamts Zollernalbkreis vom 28.07.2017 und vom 25.01.2019 zu Anzeigen nach § 15 BImSchG).

Die Änderungsgenehmigungen gehen von diesem genehmigten Bestand aus. Die Reichweite der Änderungen bestimmt sich nach dem Antrag der Vorhabenträgerin. Soweit die beantragten Änderungen reichen und sich auf die bestehende Anlage auswirken, werden die bestehenden Genehmigungen durch die Änderungsgenehmigung ersetzt. Im Übrigen bleibt es bei der bestehenden Genehmigungslage (BVerwGE 101, 347, 355; 148, 155 Rn. 38).

2. Die beantragten Änderungen umfassen sowohl die Überplanung der genehmigten Abbaustätte als auch die geplante Steinbrucherweiterung (vgl. dazu Erläuterungsbericht, S. 1 bis 5; Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung, S. 1 bis 4, vgl. auch die Beschreibung des Gegenstands des Genehmigungsantrags in der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamts Zollernalbkreis gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG).

Im Einzelnen umfasst der Genehmigungsantrag folgende Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs des bestehenden Steinbruchs:

- **Südliche Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um ca. 8,78 ha**

Insoweit handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Änderung der Lage des bestehenden Steinbruchs, sein Standort wird ausgedehnt, der relevante Anlagenumfang ändert sich in räumlicher Hinsicht gegenüber der gestatteten Form.

Die insoweit maßgebliche Fläche ist im Plan Nr. Anlage 12 (Zusammenstellung relevanter Flächen) lila schraffiert dargestellt.

- **Umwandlung** der mit Entscheidung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.02.1982 nach Maßgabe des Rekultivierungsplans genehmigten Rekultivierungsfläche von ca. 7,53 ha, die zur Vorbereitung der Rekultivierung bereits teilweise abgebaut wurde, in eine **Abbaufäche**.

Diese Änderung befindet sich innerhalb der Genehmigungsgrenzen des bisherigen Steinbruchs, es handelt sich damit um eine Änderung der Beschaffenheit der bisherigen Anlage und ihrer Betriebsweise.

Nach dem bisherigen Genehmigungsstand kann diese Fläche abgebaut werden. Die Rekultivierung ist so auszuführen, dass eine abgeflachte Böschung entsteht, die vom Ursprungsgelände auf 940 müNN abfällt. Diese Planung soll nicht weiterverfolgt werden, wenn die Süderweiterung genehmigt wird. In diesem Fall soll auch dieser Bereich bis zur geplanten Abbausohle von 940 müNN abgebaut und an die Erweiterungsfläche angeschlossen werden. Aus diesen Gründen war auch insoweit eine Änderung der genehmigten Planungen im Steinbruchgelände erforderlich.

Die Fläche, die diese Änderungen betrifft, ist im Plan Nr. Anlage 12 grün gepunktet dargestellt.

- **Änderung der Rekultivierungsplanung**, Neuplanung der Rekultivierung für die Erweiterungsflächen, Anpassung der bestehenden Rekultivierungsplanung an die aktuellen Erfordernisse.

Diese Änderungen betreffen sowohl die genehmigte Fläche als auch die Erweiterungsfläche. Die Rekultivierungsplanung wird insgesamt neu aufgelegt. Wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, richtet sich die Rekultivierungsplanung nur noch nach der neuen Genehmigung.

- **Änderung und Ergänzung der Abbau- und Verfüllungsplanung**

Die Abbau- und Verfüllungsplanung wird dem neuen Zuschnitt des Steinbruchs und der neuen Rekultivierungsplanung angepasst.

- **Verzicht auf den Abbau** von bereits für die Gewinnung genehmigten Flächen von ca. 0,67 ha.

Der Antrag beinhaltet den Verzicht auf den genehmigten Abbau einer Fläche im Südosten und einer weiteren Fläche im Nordwesten des Steinbruchs. Diese Flächen könnten nach derzeitigem Genehmigungsstand abgebaut werden. Aus naturschutzfachlichen und landespflegerischen Gründen sowie zur Verbesserung des Immissionsschutzes wird auf den **Abbau** dieser bereits für die Gewinnung genehmigter Flächen verzichtet (vgl. UVP-Bericht S. 9). Die Flächen sind in Plan Nr. Anlage 12 grün schraffiert dargestellt.

Zur Klarstellung weisen wir nochmals darauf hin, dass der Status quo dieser Flächen unverändert bleibt. Sie werden nicht abgebaut, Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BImSchG erfolgen nicht, die vorhandenen Biotope bleiben erhalten. Aus diesen Gründen kann der Vorhabenträger die Verzichtflächen in der Rekultivierungsplanung berücksichtigen.

In den Plänen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sind diese Flächen mit dem Begriff „Abbauverzicht Verzichtflächen“ dargestellt.

3. In der Zusammenstellung relevanter Flächen Plan Nr. Anlage 12 sind außerdem die „**Kulissen**“ blau schraffiert.

Diese Darstellung wurde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung vom Landratsamt (Gewerbeaufsicht) vorgeschlagen. Die „Kulissen“ als noch nicht abgebaute, aber genehmigte Abbaubereiche sollten in einer Karte dargestellt werden. Die Darstellung dient der Erläuterung und Klarstellung eines in der Raumschaft häufig im Zusammenhang mit dem Steinbruch Plettenberg verwendeten Begriffs. Auch im UVP-Bericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist vom Abbau der „Kulissen“ die Rede. Da die Vorhabenträgerin davon ausgegangen ist, dass zwar sehr vielen, aber nicht allen Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit die Lage der „Kulissen“ im Einzelnen bekannt ist, wurden sie zur Klarstellung in die Zusammenstellung relevanter Flächen eingezeichnet.

Der Abbau der Kulissen ist nach den bestehenden Genehmigungen zulässig. Eine Änderung erfolgt nur für den Bereich, in dem sich die Kulissenfläche mit dem geänderten Abbau in der Rekultivierungsfläche überschneidet.

4. Zur weiteren Darlegung der Antragsgegenstände, insbesondere im Hinblick auf die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfassten Zulassungsentscheidungen, verweisen wir auf den Erläuterungsbericht (S. 4 f.) und die Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung (S. 3 f.) sowie auf die öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Zollernalbkreis gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG. Hier sind die erfassten Zulassungsentscheidungen aufgezählt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Holcim (Süddeutschland) GmbH



Dieter Schillo  
Werksleiter

07427 79 299  
dieter.schillo@lafargeholcim.com